

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Der Oldenburgische Volksfreund**

**Oldenburg**

No. 8, 28. Januar 1852

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4866**

D e r

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

## Zur Geschichte unserer evangelischen Kirchenverfassung.

In öffentlichen Blättern ist seiner Zeit der Erlass des Großherzogs an den Oberkirchenrath vom 7. November v. J. wörtlich mitgetheilt (abgedruckt in den Protocollen der 2. Synode Seite 9). Für die Geschichte unserer Kirchenverfassung ist aber auch die Eingabe des Oberkirchenraths vom 26. Mai v. J., worauf der Großherzog jene Antwort ertheilte, von Bedeutung, indem daraus hervorgeht, wie der Oberkirchenrath schon damals die kirchlichen Zustände ansah, welche Folgen er voraussah, wenn der Staat nicht eine andere Stellung zur evangelischen Kirche einnehme und wie er das Interesse der Kirche zu wahren sucht.

Wir sind in den Stand gesetzt, dieses Actenstück mitzutheilen, und glauben, daß die Kenntniß desselben im Zusammenhalt mit der darauf erfolgten H. Resolution dazu beitragen wird, die Kirchengenossen darüber aufzuklären, wo der Grund mancher jetzt hervortretenden Unzuträglichkeit liegt und wo Abhilfe zu erwarten steht.

Die erwähnte Eingabe lautet wie folgt:

T. T.

Sw. Königl. Hoheit wollen dem ehrerbietigt unterzeichneten Oberkirchenrath der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ein geneigtes Gehör schenken, wenn derselbe im Interesse unserer evangelischen Kirche nicht länger glaubt anstehen zu dürfen, Sw. Königl. Hoheit Aufmerksamkeit auf das gegenwärtige Verhältniß dieser Kirche zum Staate zu lenken, und

wenn er es wagt, die höchstmittelbare Mitwirkung des Staatsoberhauptes anzurufen, um der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg diejenige Stellung im Staate zu verschaffen, welche derselben vermöge ihrer Bedeutung zum Heile ihrer Glieder, wie des ganzen Staats, gebührt, und welche ihrer Würde anderen Religionsgenossenschaften gegenüber entspricht.

Als Sw. K. H. dem vom Landtage des Jahres 1848 beschlossenen (Verhandlungen S. 578) Ersuchen an die Staatsregierung: „unverzüglich eine constituirende Synode der evangel. Kirche zu berufen, zu entsprechen und dem Landtage (Verh. S. 873) eröffnen zu lassen geruhten, daß dieserhalb die erforderlichen Verfügungen getroffen seien, konnte die evangelische Landeskirche diese Geneigtheit ihres obersten Landesbischofs — des verfassungsmäßigen Lenkers ihrer äußeren Angelegenheiten, nur mit Freuden begrüßen, denn es war nicht bloß ein ungestümes Drängen der damaligen aufgeregten Zeit, sondern ein schon lange vor 1848 und tiefgefühltes Bedürfniß, welches eine Aenderung der bisherigen Consistorialverfassung zur segensreichen Wiederbelebung des vielfach erkalteten und erstorbenen kirchlichen Sinnes verlangte; und als Sw. Königl. Hoheit dann wirklich durch die Verordnung vom 31. Januar und 9. April 1849 eine Synode zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums zusammen beriefen, konnte Jedermann gewiß sein, daß Sw. Königl. Hoheit diesen wichtigen Schritt nur in der wohlbegründeten Ueberzeugung gethan hätten, derselbe werde zum Heile der Höchst Ihrer Leitung anvertrauten Kirche gereichen. — Und, wahrlich, er ist zum Heile der



Kirche gewesen! Der Segen des allmächtigen Gottes war mit der Kirche auch auf dem in Folge dessen eingeschlagenen Wege, und es hat, nächst Ihm, Ew. Königlichen Hoheit die Kirche zu verdanken, daß sich ein neues Leben in ihr regt, daß ihr eine neue Bahn eröffnet ist, auf welcher sie, freilich nicht ohne Gefahr und nur mit großer Anstrengung, aber nun auch um so stärker in sich und mit um so gewisserer Hoffnung, einem hohen Ziele entgegengeht.

Das ist, Durchlauchtigster Großherzog, keine inhaltsleere Rede, sondern es ist der Ausdruck unsrer innigsten Ueberzeugung, für welche wir, die wir den Gang der kirchlichen Entwicklung schon lange mit Aufmerksamkeit und Interesse verfolgten und nun seit fast zwei Jahren unsere kirchlichen Angelegenheiten unter schwierigen Umständen zu leiten berufen sind, ein etwas größeres Gewicht glauben in Anspruch nehmen zu dürfen, als für die oberflächlichen Aeußerungen einiger Wenigen, welche sich entweder mit kirchlichen Dingen gar nicht weiter beschäftigen oder nur das sehen, was sie in vorurtheilsvoller Anhänglichkeit am Alten gern sehen wollen. Das Interesse, welches Ew. Königliche Hoheit als oberster Landesbischof für die evangelische Landeskirche gehabt haben, welches Ew. Königliche Hoheit noch jetzt als Glied dieser Kirche, wie als Staatsoberhaupt, für dieselbe haben müssen, bürgt uns, daß diese Versicherung aus dem Munde derjenigen, die sich bewußt sind, treu und redlich für die Kirche und damit gewiß auch für den Staat, der ein der Kirche entgegengesetztes Interesse nicht haben kann, zu arbeiten, — daß diese Versicherung Ew. Königlichen Hoheit nur zur Genugthuung und Beruhigung reichen kann, wenn Zweifel laut geworden sind, ob Ew. Königlichen Hoheit Entschlüsse in Betreff der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten des Herzogthums auch die richtigen und besten gewesen seien. Zwar verkennen wir nicht, daß das von der durch Ew. Königliche Hoheit zusammenberufenen Synode am 3. Juli 1849 beschlossene Verfassungsgezet der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg an manchen nicht geringen Unvollkommenheiten und Mängeln leidet — welches menschliche Werk wäre davon frei! — allein es hat im Wesentlichen die Eigenschaften, welche die Verfassung unserer Kirche bedurfte, im ruhigen Laufe der Zeit werden die nöthigen Verbesserungen vorgenommen werden können, und wenn es wahr wäre, daß es Spuren der Uebereilung aus einer sich vielfach überstürzenden Zeit an sich trage, so würde jeder Besonnene es doch gewiß jetzt für bei weitem bedenklicher halten, einen einmal nicht unglücklich aus-

gefallenen gefährlichen Schritt ohne Aussicht auf Gelingen wieder rückwärts zu thun, als fortzuschreiten auf der Bahn, die bei aufmerksamem und vorstichtigem Einhalten der natürlichen Grenzen nicht irre führen kann.

Dazu bedarf die Kirche nun aber nicht bloß im Allgemeinen Schutz und Förderung von Seiten des Staats, welche ihr auch ferner angeheben zu lassen die Synode des Jahres 1849 nach Vollendung ihrer Arbeit Ew. Königliche Hoheit ehrerbietigst ersuchte; sie bedarf insbesondere einer klaren und bestimmten Feststellung ihrer Verhältnisse zum Staate und einer vorurtheilsfreien Anerkennung ihrer Sphäre, damit ihr nicht bei der Ungewißheit mancher Grenzen leichtthin der Vorwurf gemacht werden könne, sie suche dieselben über die Gebühr auszudehnen, damit aber auch nicht ignoriert werde, was doch einmal Geltung haben soll und darf, damit endlich nicht durch kleinliche Kompetenzkriege edle Kräfte vergeudet werden.

Mit dem tiefgefühltesten Danke muß der Oberkirchenrath alles anerkennen, was durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 20. August 1849 und in Betreff der Geldebewilligungen durch Höchste Verfügung vom 3. August 1849 und 23. Januar resp. 23. November 1850 zugestanden worden ist, wie denn auch die Synode des Jahres 1850 ihren Dank in dieser Beziehung der Staatsregierung gegenüber auszusprechen nicht ermangelt hat. Allein die Erfahrung von fast zwei Jahren hat gezeigt, daß die evangelische Kirche des Herzogthums damit einer ungewissen schwankenden Stellung zum Staate nicht enthoben ist, welche zu erlassen sie dringend wünschen muß.

Es giebt keine Religion in der Welt, welche mehr für das Ansehen der Obrigkeit eiferte, als die christliche, und unter den christlichen Confessionen hat die evangelische Kirche, auch wo sich eine Presbyterial- und Synodalverfassung auf das Freieste vollkommen ausgebildet hat, sich der Staatsgesetzgebung und der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts immer und überall ohne Widerspruch unterworfen, weil sie vorausgesetzt, daß der Staat im wohlverstandenen eigenen Interesse damit der wahren Entfaltung des kirchlichen Lebens nirgends in den Weg treten, sondern dasselbe, wie überhaupt die innern Angelegenheiten der Kirche, nur schützen und fördern will. Die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg in ihrer jetzigen Verfassung wird auch von dieser Auffassung ausgehen, wie der Oberkirchenrath bereits in seinem Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium vom 15. August und vom 26. Oktober 1849 angedeutet hat, und

demnach vertrauensvoll die weiteren Anordnungen des Staats, welche in den Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums an den Oberkirchenrath vom 22. August 1849 und 11. Juni 1850 vorbehalten sind, auch zur Regulirung der wichtigsten Beziehungen zwischen Staat und Kirche nach dem Staatsgrundgesetze durchaus erforderlich schienen, erwarten.

In dieser Erwartung hat der Oberkirchenrath es sich bisher stets zur Aufgabe gemacht, auf das Sorgfältigste jeden Anlaß zu Conflicten, welche bei der ungewissen und schwankenden Lage mancher Verhältnisse so leicht möglich waren, zu vermeiden und so viel an ihm war, Friede zu halten mit Jedermann, wie es der Kirche, bei allem Ernste die ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Stellung zu wahren, geziemt.

Wir glaubten damit am meisten auf Anerkennung unseres reinen Strebens rechnen zu dürfen und uns um so eher eines freundlichen Entgegenkommens von allen Seiten versichert halten zu können, als nur so in schwierigen Zeiten über die Gefahren eines überall mehr oder weniger gelockerten Bodens hinwegzukommen sein mögte. Aber gnädigster Herr, leider haben wir uns in dieser Hoffnung vielfach getäuscht gesehen; vielfach wird die evangel. Kirche dieses Landes, welches sich seit der Reformation eine Pflegestatt des Protestantismus zu sein rühmen durfte, behandelt, wie früher nur eine geduldet Secte behandelt werden konnte; vielfach werden ihr durch ein Verhalten der Staatsbehörden, welche eine gewisse Eifersucht und Verstimmung über wahre oder eingebildete, jedenfalls nicht von uns und von der Kirche überhaupt verschuldete, Uebelstände verrathen, kleine Hindernisse auf Hindernisse in den Weg gelegt, welche — freilich nicht die Existenz der evangelischen Kirche oder ihrer jetzigen Verfassung im Herzogthume untergraben — aber ihr Leben verkümmern und die Schäden, welche sie auch im Interesse des Staats heilen will, nur vermehren können. Mit hoher Freude müssen wir zwar anerkennen, wie z. B. das Großherzogl. Generaldirectorium des Armenwesens, die Großherzogl. Regierung und andere Behörden, es sich angelegen sein lassen, die kirchlichen Bestrebungen, wo sie den Geschäftskreis dieser Behörden berührten, zu würdigen und zu fördern. Aber, anders war es in sonstigen Verhältnissen! Wir haben uns nicht irt machen lassen in dem einmal befolgten Verfahren, wir haben geschwiegen und Manches ertragen, weil wir von der staatlichen Gesetzgebung auf dem ersten Provinziallandtage Abhülfe erwarteten.

Sollte nun aber diese Aussicht unter gegenwärtig obwaltenden Umständen vielleicht in weitere Ferne gerückt sein, so können wir nicht länger stillschweigend zusehen, sondern glauben uns vertrauensvoll an Ev. Königliche Hoheit wenden zu dürfen, um, wenn es nicht anders möglich ist, auf Grund des Art. 160<sup>o</sup> des Staatsgrundgesetzes die Verhältnisse der Kirche zum Staate baldmöglichst geordnet zu sehen, damit nicht durch längeres Zögern und Steigerung der jetzigen Zustände die unheilvollsten Verwirrungen und Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche entstehen, die wir bisher nur mit Mühe verhindert haben, welche aber ferner zu verhindern unsere geringen Kräfte bei dem festen Willen übersteigen könnte.

Zur Begründung dieses unseres unterthänigsten Antrags erlauben wir uns einige wenige Punkte besonders hervorzuheben.

(Fortsetzung folgt.)

### Spotttheater.

Dienstag den 20. Januar. „Der Wittwer.“ Lustspiel in 1 Act von Costenoble. Das Ding ist schon ganz gut anzusehn, allein oft aufgeführt, machte es nicht viel Eindruck. Fräulein Albers und Herr Steinmez spielten recht gut, und die kleine Jenke war niedlich. —

„Der zerbrochene Krug“ nach Kleist von F. G. Schmidt. Wir danken der Intendanz, daß sie dies Lustspiel, welches nach unserer Meinung außer den Putlig'schen „Familienzwist und Frieden“ das einzig wahrheitsgetreue, kleinere Lustspiel, voll Leben und Handlung ist, welches sich auf dem Repertoire befindet, zur Aufführung gebracht. Dem Herrn Jenke gebührt als Schauspieler und Regisseur die vollste Anerkennung, es war eine durchaus gelungene Vorstellung zu der die Damen Gabilon und Ramler so wie die Herren Baumeister und Steinmez, wie alle übrigen Mitspielenden, jeder in seiner Weise, richtig beitrugen. Wir wünschen von Herzen, daß es uns noch oft vergönnt sein möge, Stücke zu sehn, die so gut in Scene gesetzt, und von allen Mitspielern so gut ausgeführt werden. Für uns war diese Aufführung eine „Dase in der Wüste der letzten Woche.“

Die Krankheiten scheinen überhand zu nehmen, selten wird ein angekündigtes Stück wirklich an dem bestimmten Tage aufgeführt. Thäte die Intendanz



nicht wohl, jede Ankündigung zu vermeiden, bis sich der Gesundheitszustand wieder so gebessert, daß auf ein feststehendes Repertoire zu rechnen ist? Durch die Ankündigung von Heinrich IV. sind schon recht viel Leute getäuscht worden! —

Die Waldhornvariationen des Herrn Stöckel fanden lebhaften Beifall, wir können die Kunst wohl bewundern, welche diese Doppeltöne hervorbringt, angenehmer klingen sie uns nicht. 3

Jan. 22. „Doctor Robin.“ Lustspiel in 1 Act.

„Die junge Pathe.“ Lustspiel in 1 Act.

„Schwarzer Peter.“ Lustspiel in 1 Act.

Alle drei Stücke wurden recht gut gegeben. In N<sup>o</sup> 1 zeichnete sich Herr Häfer als „Garrick“ im Vortrage der Erzählung von dem in Gefahr schwebenden Kinde besonders aus; in der Maske des Doctor Robin dagegen war er zu comödiantenhaft. Frau Bluhm war in der Rolle der für Shakspeare und Garrick schwärmenden „Mary“ vorzüglich. — In N<sup>o</sup> 2. bewies Fräul. Kamler als „Frau von Lucy“ abermals, daß sie den leichten ungezwungenen Ton, den die modernen Conversationsstücke verlangen, mit wahrer Virtuosität sogleich anzuschlagen und festzuhalten vermag. Den würdevollen Ton der „Frau Pathe“ wußte sie mit dem ihr eigenen jugendlich heiteren Character und der allmählig wachsenden Neigung für „Eduard“ in reizender Weise zu verschmelzen. — Herr Baumeister (Eduard) gab den von einer schönen jungen Frau eroder verzogenen jungen Saufewind, dessen Liebe zu seiner Erzieherin und Wohlthäterin nur von der Ehrerbietung, die er derselben ilt, in Schranken gehalten wird, sehr brav. — Herr Dietrich (Jean Chapenour) gelang der komisch püffige Bauerbursche sehr gut. — N<sup>o</sup> 3. haben wir heute zum dritten male mit Vergnügen gesehen. Frau Häfer giebt dergleichen naive Rollen immer mit gutem Erfolg und die Herren Berninger und Baumeister verstehen es ebenfalls durch ein lebhaftes, humoristisches Spiel in solchen kleinen, anspruchslosen Stücken zu glänzen.

### Vergleichende Tabelle

eines neuen dreifachen Silbergeld-Systems für Frankreich, Oesterreich und Preußen.

Frankreich.		Oesterreich.		Preußen u.		
Franc	Centim	Gulden	Kreuzer	Thlr.	Sgr.	Spf. o. Schwin.
1	100	$\frac{2}{5}$	24	$\frac{4}{15}$	8	96
$1\frac{1}{4}$	125	$\frac{1}{2}$	30	$\frac{1}{3}$	10	120
$2\frac{1}{2}$	250	1	60	$\frac{2}{3}$	20	240
$3\frac{3}{4}$	375	$1\frac{1}{2}$	90	1	30	360
5	500	2	120	$1\frac{1}{3}$	40	480

Hauptmünze ist das „Mark-Stück“ oder  $\frac{1}{3}$  Thlr. oder  $\frac{1}{2}$  Gulden oder  $1\frac{1}{4}$  Fr.

Also ist 1 Fl. =  $\frac{2}{3}$  Thlr. =  $2\frac{1}{2}$  Fr. (250 St.)

1  $\mathcal{F}$  =  $1\frac{1}{3}$  Fl. =  $3\frac{3}{4}$  Fr. (365 St.)

$\frac{1}{4}$  Napol. oder 5 Fr. (500 St.) = 2 Fl. =  $1\frac{1}{3}$   $\mathcal{F}$

1 Fr. (100 St.) =  $\frac{2}{3}$  Mark =  $\frac{4}{15}$   $\mathcal{F}$  =  $\frac{2}{5}$  Fl. = 24 K. = 96 S. Pf.

Da dies bis auf geringe Abweichungen der Silberwerth der drei hier verglichenen Münzsysteme Frankreichs, Oesterreichs und Preußens u. ist, so kann in Zukunft nach Staatsverträgen eine Ausmünzung in Silber nach gleichen Grundsätzen in allen drei Münzgebieten stattfinden und auf den Hauptmünzen eine dreifache Werthbezeichnung stehen, etwa so

Ein Franc  $\frac{1}{2}$  Gulden Ein Gulden Ein Thaler Fünf Fr.  
 $\frac{2}{5}$  Gulden  $\frac{1}{3}$  Thlr.  $\frac{2}{3}$  Thaler  $1\frac{1}{3}$  Fl. Zwei Fl.  
 $\frac{4}{15}$  Thaler  $1\frac{1}{4}$  Frö.  $2\frac{1}{2}$  Frö.  $3\frac{3}{4}$  Frö.  $1\frac{1}{3}$  Thlr.

und die Münzbezeichnung des ausprägenden Staats immer oben angestellt werden, auf der Rückseite aber das Landeswappen oder das Brustbild des Regenten stehen.

Oldenburg 1852, Januar 18.

W. F. Köhler.

### Sinnenstellende Druckfehler.

(No. 7 des Volksfr.)

S. 26 Sp. 1 Z. 6 von oben statt „Unterfuchung“ lies „Berordnung.“

Dasselbst Z. 14 von oben statt „vom Bunde“ lies „von Linde.“

Dasselbst Sp. 2 Z. 6 von unten statt „Neueren“ lies „Neuerern.“

D e r

# Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

## Zur Geschichte unserer evangelischen Kirchenverfassung.

(Schluß.)

1. Sw. K. H. haben die erste Synode höchst selbst wesentlich auf Antrag des Landtags zusammenberufen, mit der gedachten Synode durch höchst Ihre Commissare verhandelt; Sw. K. H. haben sodann in der Verordnung vom 3. August 1849 den Eintritt neuer kirchlichen Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des von jener Synode beschlossenen Verfassungsgesetzes genehmigt; Sw. K. H. haben dies unter Contrassignatur eines verantwortlichen Staatsministers zur Ausführung des Art. 8 2. des Staatsgrundgesetzes, welcher Artikel doch staatliche Anordnungen in Aussicht stellte, verordnet; Sw. Königliche Hoheit haben der Synode und dem von derselben eingesetzten Oberkirchenrathe in vielfacher Hinsicht die geneigtesten und huldreichsten Zusicherungen ertheilen lassen, haben demselben nicht unbedeutende Geldmittel gnädigst bewilligt, und durch das Großh. Staatsministerium fortwährend mit dem Oberkirchenrath verhandeln lassen — und dennoch wird vielfach die Behauptung gewagt — eine Behauptung, die uns gegen alle Treu und Glauben zu verstoßen scheint und mit nichts begründet ist —: daß der Staat die kirchlichen Behörden weder kenne noch anerkenne, daß das Verfassungsgesetz der evangelischen Kirche des Herzogthums in jeder Beziehung von den Staatsbehörden ignorirt werden könne und müsse, und in Folge dessen alle Handlungen der kirchlichen Beamten und Behörden auf keine weitere Geltung im Staate Anspruch machen dürften, als die Handlungen aller

Privaten. Dabei wird die Idee einer Trennung der Kirche vom Staate, wovon das Staatsgrundgesetz und unser Kirchenverfassungsgesetz kein Wort enthält, auf eine Weise ausgebeutet und bei jeder Gelegenheit dem Oberkirchenrathe vorgehalten, wie weder eine erleuchtete Staatsklugheit, noch eine vorurtheilsfreie Kirche gut heißen kann.

Wir glauben nicht, daß es Sw. K. H. Absicht sein kann, auf solche Weise die Stellung der evangelischen Kirche im Staate allmählig untergraben zu lassen; es hat aber die bedeutendsten Folgen, wo solche Lehren gepredigt werden und es bedarf hier, wie irgendwo, eines festen bestimmten Ausspruchs der Staatsgewalt.

2. Die christliche Kirche, als die Anstalt, durch welche die Menschheit zu christlichem Glauben und Leben erzogen werden soll, hat ein heiliges unveräußerliches Anrecht auf die religiöse Erziehung der Jugend. Sie kann die staatliche Befugniß, alle Erziehungsanstalten zu überwachen und zu leiten, anerkennen, sich aber nicht den Religionsunterricht und den Einfluß auf eine religiöse Erziehung nehmen lassen. Das Staatsgrundgesetz erkennt das an. Vergebens wartet aber die Kirche auf eine Regelung dieser Verhältnisse; die Geistlichen sind zwar als Schulinspectoren beibehalten, aber die obere Schulbehörde sieht in ihnen nur Staatsdiener und gestattet dem Oberkirchenrathe nicht den gebührenden Einfluß, sondern verweist lediglich auf ein Schulgesetz, dessen Erlassung nicht von der Kirche abhängt. Welch eine verderbliche Wirkung es aber nach und nach auf den Unterricht und die Jugend haben muß, wenn die Kirche so hintenangesetzt und zu einer verächtlichen Passivität verurtheilt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.